

Landgericht Hamburg

Az.: 314 O 165/20

Verkündet am 01.07.2021

JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tobias Hahn**, Hauptstraße 72, 55743 Idar-Oberstein, Gz.: 59/21 H01

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 14 - durch [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2021 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus angeblich wiederaufgelebter Kommanditistenhaftung in Höhe von 6149,30 EUR.

Der Kläger macht den Anspruch als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schiffahrtsgesellschaft [REDACTED] geltend.

Der Beklagte erwarb im Jahre 2007 im Wege der Sonderrechtsnachfolge eine Beteiligung in Höhe von 200.000 EUR an der Schiffahrtsgesellschaft [REDACTED] von der [REDACTED], welche wiederum ihre Beteiligungen zuvor von einer Vielzahl an Kommanditisten erworben hatte. Der für den Anteilerwerb des Beklagten genutzte Standardvertrag beinhaltete unter § 5 *Gewährleistungszusagen* unter anderem die Zusicherung, dass die Kommanditeinlage voll erbracht und nicht zurückgezahlt worden ist.

Am 25.04.2012 wurde die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen und mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg - Insolvenzgericht - vom 04.12.2015 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der [REDACTED] eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt.

Der Kläger behauptet, auf die streitgegenständliche Beteiligung seien bis zum Jahre 2010 Entnahmen in Höhe von 6149,80 EUR getätigt worden, obwohl die Auszahlungen aufgrund der Verluste der Gesellschaft in den Jahren 1996 - 2003 sowie 2007, 2010 und 2011 nicht durch Guthaben auf den Kapitalkonten der Rechtsvorgänger des Beklagten gedeckt gewesen seien. Dies gelte auch für die Geschäftsjahre 2004 - 2006, 2008, 2009, 2012 und 2013, denn obwohl in diesen Jahren Gewinne erwirtschaftet worden seien, seien die streitgegenständlichen Kommanditbeteiligungen durch die vorherigen Verluste deutlich unter den Betrag der geleisteten Hafteinlage gemindert gewesen. Er ist der Ansicht, diese Auszahlungen seien Einlagerückgewährungen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB. Sie seien nicht von Gewinnen gedeckt gewesen. Die ursprüngliche Verpflichtung zur Einzahlung der Hafteinlage in Höhe der erfolgten Auszahlungen sei demnach wiederaufgelebt. Er benötige die Zahlungen zur Tilgung der Verbindlichkeiten der Gläubiger, die mit insgesamt 476.223,74 EUR zur Insolvenztabelle festgestellt seien und denen nur eine vorhandene Insolvenzmasse in Höhe von 21.467,79 EUR gegenüberstehe.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, dass sich aufgrund der in § 257 HGB normierten Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren, die Gläubiger einer Kommanditgesellschaft nach dem Ablauf dieser Frist auf die internen Buchungen der Gesellschaft verlassen können müssen. Dies müsse zu einer Art Beweislastumkehr dahingehend führen, dass der Kommanditist zum Zeitpunkt seines Beitritts zunächst selber den vollständigen Bestand seiner Einlage prüfen müsse. Andernfalls wäre §

159 HGB, der nicht an diese Frist knüpfe, ausgehöhlt.

Der Kläger beantragt:

Die beklagte Partei wird verurteilt, an den Kläger EUR 6.149,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Auszahlungen an seine Rechtsvorgänger mit Nichtwissen. Er ist der Ansicht, der Kläger habe die vermeintlichen Auszahlungen an seine Rechtsvorgänger nicht substantiiert dargelegt. Bei den vorgelegten Kapitalkontenentwicklungen handele es sich um interne Buchungsunterlagen, die die Auszahlungen nicht nachwiesen. Zudem erwiesen diese auch nicht, dass seine Rechtsvorgänger die Auszahlungen in der vom Kläger dargestellten Höhe auch tatsächlich erhalten hätten. Vielmehr ergäbe sich aus dem vorgelegten Standardvertrag die Zusicherung, dass die Kommanditeinlage voll erbracht und nicht zurückgezahlt worden sei.

Im Übrigen beruft sich der Beklagte auf die Einrede der Verjährung und bestreitet, dass der Kapitalanteil des Beklagten durch die Verluste und Ausschüttungen unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert sei.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten und zur Akte gelangten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Dem Kläger steht insbesondere kein Zahlungsanspruch aus §§ 171 Abs. 1, 2, 172 Abs. 4 HGB zu. Dem insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Kläger ist der Nachweis der Einlagenrückgewähr nicht gelungen. Das Gericht sieht hier keinen Anlass dazu, von dem Grundsatz abzuweichen, dass die anspruchsbegründenden Tatsachen vom Kläger nachzuweisen sind. Dies gilt insbesondere aufgrund dessen, dass § 257 HGB nur eine

Aufbewahrungspflicht für einen Mindestzeitraum normiert, ohne dass der Kläger hierdurch in seinen Möglichkeiten beschränkt wird, die erforderlichen Unterlagen für etwaige spätere Anspruchsstellungen dennoch weiter aufzubewahren.

Für eine Summe in Höhe von 6060,32 EUR (Klagforderung abzgl. der Quellensteuer ab dem Jahr 2007 i.H.v. 88,98 EUR) kann es dahinstehen, ob das Kapitalkonto der Beklagten durch Ausschüttungen, die nicht durch Gewinne gedeckt sind, unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgesunken ist. Denn dem Kläger ist der Beweis der Ausschüttung der behaupteten Beträge an die diversen Rechtsvorgänger des Beklagten nicht gelungen. Sowohl die Ausschüttungen als solche, als auch deren tatsächlichen Erhalt bei den Rechtsvorgängern des Beklagten, konnte der Beklagte in zulässiger Weise mit Nichtwissen bestreiten.

Trotz entsprechendem gerichtlichen Hinweis hat die Klägerin bis auf die als Anlage K2 vorgelegten Entnahmekontenentwicklungen der Jahre 1996 bis 2009 keine weiteren Belege für die etwaigen Auszahlungen an die Rechtsvorgänger des Beklagten vorgelegt. Diese als reine interne Buchungsunterlagen zu wertenden Auszüge sind bereits nicht geeignet, die Anweisung der Auszahlungen an die Rechtsvorgänger des Beklagten zu beweisen. Sind sind folglich erst Recht nicht dazu geeignet, den tatsächlichen Erhalt dieser Beträge bei den jeweiligen Rechtsvorgängern nachzuweisen. Hierzu war auch nicht der als Zeuge angebotene Herr Weber zu hören. Dieser betreut die Schifffahrtsgesellschaft [REDACTED] zum einen erst seit dem Geschäftsjahr 2004 buchhalterisch, womit er nicht geeignet ist, um eigene Angaben zu den im Wesentlichen im Jahr 1998 erfolgten Ausschüttung machen zu können und zum anderen auch nicht, um den tatsächlichen Eingang der Ausschüttungen bei den Rechtsvorgängern des Beklagten nachzuweisen. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers, dass über die bereits vorgelegten Unterlagen hinaus trotz umfassender Nachforschungen weder bei der Schifffahrtsgesellschaft [REDACTED] noch bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Überweisungsbelege vorlägen.

Gegen eine tatsächliche Gutschrift der Ausschüttungsbeträge spricht zudem der beklagtenseits vorgelegte und unbestrittene Standardvertrag, der gleichlautend zwischen dem Kläger und seine Rechstvorgängerin geschlossen wurde. Dieser beinhaltet unter der Regelung § 5 „Gewährleistungszusagen“ die Zusicherung, dass die Kommanditeinlage voll erbracht und nicht zurückbezahlt worden ist.

Hinsichtlich des weiteren Betrages in Höhe von 88,98 EUR ist es dem Kläger nicht gelungen nachzuweisen, dass das Kapitalkonto des Beklagten durch die Ausschüttungen unter den Betrag

der geleisteten Einlagen hinabgesunken ist, da die Ausschüttungen nicht von Gewinnen gedeckt waren. Für die Frage, wann die Schifffahrtsgesellschaft [REDACTED] tatsächlich Gewinne bzw. Verluste erwirtschaftet hat, ist der Kläger beweisfällig geblieben. Hierzu liegt einzig die, sich auf Seite 4 der Klagschrift befindliche, tabellarische Übersicht vor. Diese Übersicht wurde von der Beklagtenseite bestritten. Jahresbilanzen oder andere Nachweise zur wirtschaftlichen Situation der Klägerin in denen für die Ausschüttungen der Quellensteuer an den Beklagten maßgeblichen Jahren 2007 - 2009 liegen nicht vor.

Der Schriftsatz der Beklagtenseite vom 14.06.2021 gab keinen Anlass zu Wiedereröffnung des Verfahrens.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

[REDACTED]



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 02.07.2021

[REDACTED], JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED], Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 02.07.2021 08:50

